

Zusätzliche Altersvorsorge zahlt sich aus!

Im Bereich der Grundsicherung wurde im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ein Einkommensfreibetrag für zusätzliche Altersvorsorge installiert. Anerkannt wird Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, das monatlich bis zum Lebensende ausgezahlt wird. Die zusätzliche Altersvorsorge muss auf freiwilliger Grundlage vor Erreichen der Regelaltersgrenze angespart und dazu bestimmt und geeignet sein, die Einkommenssituation im Alter zu verbessern.

Einkommensfreibetrag (§ 82 Absatz 4 SGB XII)

Der Einkommensfreibetrag aus einer zusätzlichen Altersvorsorge ist auf 100 € monatlich festgelegt. Übersteigt die zusätzliche Altersvorsorge 100 € im Monat, werden zusätzlich 30 % des übersteigenden Betrages maximal aber 208 € (Hälfte der Regelbedarfsstufe I) freigestellt. Danach können im Jahr 2018 insgesamt 208 € monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge bezogen werden, ohne dass die Grundsicherung gekürzt wird.

Welche zusätzlichen Einkommen werden anerkannt?

Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat. Es muss dazu bestimmt und geeignet sein, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht

- in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches,
- nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
- aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und
- aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist,

zu verbessern.

Besonders hervorgehoben werden im Gesetz (§ 82 SGB XII) laufende Zahlungen aus:

- einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,
- einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente)
- und einer zertifizierten Basisrente.

Die vorgenannten Vertragstypen sind bereits in der Ansparphase sogenanntes Schonvermögen und werden im Rahmen des Freibetrages berücksichtigt. Zusammen mit den neuen Freibeträgen in der Leistungsphase stärken und Erhöhen sie insbesondere für Geringverdiener die Attraktivität zusätzlicher Vorsorgemaßnahmen.

Welche Voraussetzungen werden an die zusätzliche Altersvorsorge gestellt?

Vom Freibetrag erfasst sind grundsätzlich nur solche Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, die

- als monatliche Leistungen (12 Monatsraten können zusammengefasst werden, wie bei Riester- und Basis-Renten)
- bis zum Lebensende ausgezahlt werden.
- Ein Kapitalwahlrecht darf für den Leistungsberechtigten während des Bezugs von Grundsicherung nicht bestehen.

Nur Vertragstypen, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen, hält der Gesetzgeber für geeignet die Hilfebedürftigkeit bis an das Lebensende zu reduzieren.

- Beispiel zur Bedarfsermittlung und zur Ermittlung des Freibetrags zur Anrechnung zusätzlicher Altersvorsorge:

Herr Sorglos ist 65 Jahre alt, alleinstehend, er bezieht Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von 580 € aus der privaten Riester-Rente 120 €. Für Wohnungsmiete fallen 385 € an, Heiz- und Nebenkosten betragen 100 €

- Bedarfsermittlung: 416 € Regelbedarf Stufe 1 (Hartz IV)

385 € Miete
100 € Heizung und Nebenkosten
901 € Gesamtbedarf

- Einkommen und Vermögen sind zu berücksichtigen:

901 € Gesamtbedarf
abzgl. 580 € Altersrente
abzgl. 14 €* Riester-Rente
307 € Grundsicherung

* Ermittlung des Freibetrags für Einkommensanrechnung:

$120 \text{ €} - 100 \text{ €} = 20 \text{ €} \times 30 \% = 6 \text{ €} + 100 \text{ €} = 106 \text{ €}$ Freibetrag
 $120 \text{ €} - 106 \text{ €} = 14 \text{ €}$ Anrechnungsbetrag

- Herr Sorglos hat ein Gesamteinkommen von monatlich 1.007 €

Ermittlung: 580 € Altersrente
120 € Riesterrente und
307 € Grundsicherung!
1.007 €

Hinweis:

Ohne den ab 1. Januar 2018 eingeführten Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge wäre die Riester-Rente voll zur Anrechnung gekommen, sodass sich die monatlichen Einkünfte auf 901 € reduziert hätten.

Fazit:

Endlich! Mit den vorliegenden Regelungen trägt der Gesetzgeber dazu bei, dass sich private und betriebliche Altersvorsorgemaßnahmen auch für Geringverdiener stärker lohnen. Durch die Freibetragsregelung im Grundsicherungsrecht kommt der Drei-Säulen-Theorie des Sozialversicherungsrechts, die als Pendant zum 3-Schichten-Modell im Steuerrecht zu sehen ist, wieder eine höhere Bedeutung zu. Nur durch das Zusammenspiel von gesetzlicher Vorsorge (inkl. Grundsicherung), betrieblicher Altersversorgung und privater Altersvorsorge kann die Altersversorgung gesichert werden.